

Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht und Einführung eines sozial gerechten Finanzierungsmodells

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht und die Einführung eines sozial gerechten Finanzierungsmodells begeherten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 11. Dezember 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 20. Januar 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die fachlich zuständige Staatskanzlei zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Diese hat mit Schreiben vom 20. November 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die beitragsfinanzierte Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nicht nur gesellschaftlich, sondern auch verfassungsrechtlich legitimiert. Sie ermöglicht die Unabhängigkeit und Vielfalt des Rundfunks sowie die flächendeckende Versorgung mit verlässlichen Informationen und kulturellen Angeboten. Sie trägt damit wesentlich zur demokratischen Grundordnung bei.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Medienlandschaft und übernimmt die Aufgabe, die Bevölkerung umfassend, ausgewogen und unabhängig zu informieren sowie kulturelle und bildungsrelevante Inhalte bereitzustellen. Auch Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist durch seinen gesetzlichen Versorgungsauftrag verpflichtet, ein vielfältiges Programmangebot bereitzustellen, das alle Bevölkerungsgruppen erreicht, um ihnen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Dabei hat eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien zu erfolgen. Diese Inhalte sind oft wirtschaftlich nicht profitabel, aber gesellschaftlich wichtig. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über Beiträge stellt sicher, dass auch diese Inhalte produziert und gesendet werden können.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, bedarf es einer auskömmlichen Finanzierung, die der Gesetzgeber sicherzustellen hat. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Rundfunkbeitrag stellt sicher, dass er seine Aufgaben ohne wirtschaftliche und politische Einflussnahmen erfüllen kann. Hierdurch ist eine objektive, ausgewogene und umfassende Berichterstattung möglich, die demokratische Prozesse unterstützt und die Meinungsbildung fördert.

Der Rundfunkbeitrag wird nicht für die konkrete Nutzung, sondern für das Bereitstellen des Programms erhoben. Dies beruht auf dem Solidaritätsprinzip, das eine flächendeckende Grundversorgung mit hochwertigen Medieninhalten gewährleistet. Die Beitragspflicht ist

unabhängig von der tatsächlichen Nutzung gerechtfertigt, da jedem Haushalt das Angebot grundsätzlich zugänglich ist. Dieses Prinzip der Grundversorgung ermöglicht allen Menschen in Deutschland einen freien Zugang zu hochwertigen und verlässlichen Informationen sowie kulturellen Angeboten.

Menschen, die sich aus gesundheitlichen oder aus sozialen Gründen nicht an der Finanzierung des Rundfunkbeitrags beteiligen können, können eine Befreiung oder Ermäßigung beantragen. So ist sichergestellt, dass der Rundfunkbeitrag sozialverträglich ist.

Wenn eine Beitragspflicht besteht, finden entsprechend die Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände nach § 4 RBStV Anwendung, der eine Befreiung oder Ermäßigung für Personen vorsieht, die insbesondere aus sozialen Gründen unterstützungsberechtigt sind. Eine Befreiung oder Ermäßigung kann auf Antrag beispielsweise Personen gewährt werden, die Empfänger von Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder Asylbewerberleistungen sind sowie bestimmte Ausbildungsförderungen und Pflegeleistungen erhalten oder blind, stark sehbehindert, gehörlos oder schwer behindert sind. Die Befreiung oder Ermäßigung gilt innerhalb der Wohnung auch für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder bis 25 Jahre. Die Dauer der Befreiung richtet sich nach dem Nachweiszeitraum und endet bei Wegfall der Voraussetzungen oder Widerruf. Darüber hinaus kann gemäß § 4 Absatz 6 RBStV auch eine Befreiung im Falle eines besonderen Härtefalls beantragt werden. Sollten die Voraussetzungen der genannten Tatbestände vorliegen, kann entsprechend eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht beantragt werden.

Die Rechtmäßigkeit des Finanzierungsmodells wurde mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Zuletzt stellte das Gericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16 u.a.) klar, dass der Rundfunkbeitrag keine Steuer, sondern eine zweckgebundene Abgabe darstellt, die für die Vorhaltung des Rundfunkangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben wird. Es betonte außerdem, dass die pauschale Erhebung des Beitrags pro Haushalt - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - sachgerecht und gerechtfertigt ist, da sie den Verwaltungsaufwand reduziert. Vor diesem Hintergrund ist die Freiwilligkeit des Rundfunkbeitrags, wie vom Petenten vorgeschlagen, keine Option.

Zudem betonte das BVerfG die verfassungsrechtliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Meinungsvielfalt und demokratische Willensbildung gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ein unabhängiger und funktionsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk sei für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar.

Weiter hob es die zunehmende Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter hervor. Das BVerfG; betonte die Aufgabe des Rundfunks, nämlich durch authentische und sorgfältig recherchierte Informationen ein vielfaltssicherndes sowie Orientierung bietendes Gegengewicht zu schaffen. Diese Aufgabe gewinne mit dem fortschreitenden Wandel der digitalen Medienlandschaft an Bedeutung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk leiste einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung inhaltlicher Vielfalt, die allein über den freien Markt - das heißt durch private Programme und Angebote - nicht hinreichend gewährleistet werden könne.

Die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts bilden die wesentliche Grundlage für die Gesetzgebung der Länder im Bereich der Medienordnung in Deutschland. Die genannten

Grundsätze fanden ausdrücklich auch bei der Reform des öffentlich- rechtlichen Rundfunks durch den Reformstaatsvertrag (7. Medienänderungsstaatsvertrag), der zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten soll, Anwendung.

Angesichts veränderter Mediennutzungsgewohnheiten, technischer Innovationen und wachsender finanzieller Herausforderungen steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit einigen Jahren vor der Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsfähig zu gestalten, seine Aufgaben effizienter zu erfüllen und gleichzeitig seine Unabhängigkeit und Programmvvielfalt zu sichern.

Der Reformstaatsvertrag beinhaltet eine grundlegende Reform des öffentlich- rechtlichen Rundfunks, mit der ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlanker und moderner aufgestellt werden. Er enthält unter anderem neben einer Konkretisierung des Auftrags und des Angebots eine neue Regelung zum Verbot presseähnlicher öffentlich-rechtlicher Angebote, die Deckelung der Ausgaben für Sportrechte auf max. 5 Prozent des von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) anerkannten Gesamtaufwandes, Vorgaben zur stärkeren Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Sender sowie den Abbau von Doppelstrukturen durch Reduzierungen bei der Anzahl der Spartenangebote und der Hörfunkkanäle. Letztere werden beispielsweise von 70 auf 53 reduziert. Digitalangebote und Spartenkanäle sollen geclustert und in drei vorgesehenen Schwerpunktkörben (1. Kultur, 2. Information und Bildung, 3. Jüngere Menschen) konsolidiert werden.

Da die bestehende Gesetzeslage die sozialen Aspekte berücksichtigt und diese mit der grundsätzlichen Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages in einen angemessenen Ausgleich bringt, sieht die Landesregierung keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.